

Mauernutfräsen, Dosensenken, Bohren, Stemmen, Ringen

Bitte beachten: Die kursiv gesetzten Einträge sind Beispieltexpte, die Sie für Ihren Bedarf abändern können.

Dokumentation nach GefStoffV

Ersteller: **Verantwortlicher:**

Datum:

Arbeitsbereich: *Baustelle Elektroinstallation*

Tätigkeit: *Mauernutfräsen, Dosensenken, Bohren, Stemmen, Reinigen*

Beschreibung der Tätigkeiten

Bei den genannten Tätigkeiten werden in das Mauerwerk Schlitze bzw. Nuten gefräst, Dosenlöcher gesetzt, Bohrungen eingebracht oder Nuten bzw. Stege ausgestemmt. Dabei entstehen verfahrensbedingt größere Mengen an mineralischem Staub. Die Erfassung dieser Stäube erfolgt direkt am Elektrowerkzeug. Die entstehenden Stäube werden über den Entstauber, der am Gerätesystem angeschlossen ist, direkt abgeschieden.

Verwendete/freigesetzte Gefahrstoffe

Bezeichnung	Kennzeichnung/H-Sätze	Menge
Mineralische Stäube: einatembare Staubfraktion alveolengängige Staubfraktion Quarz	Allgemeiner Staubgrenzwert für EStaubfraktion: 10 mg/m ³ AStaubfraktion: 1,25 mg/m ³ (bis Ende 2018 Beurteilungsmaß stab 3 mg/m ³) Tätigkeiten mit alveolengängigen quarzhaltigen Stäuben sind krebs erzeugend nach TRGS 906	Die freigesetzte Menge an mineralischen Stäuben ist abhängig von verschiedenen Parametern (Tätigkeit, Erfassungsgrad, Abscheidegrad usw.).

Beurteilung

Gefahren durch Inhalation

Verfahrensbedingt kann das Auftreten und Freisetzen gesundheitsgefährdender mineralischer Stäube nicht vermieden werden. Die mineralischen Stäube werden über die Atmung in den Körper aufgenommen und können sich in den Atmungsorganen ablagern. Mit Gesundheitsgefährdungen muss gerechnet werden (chronische Bronchitis, Lungen emphysem, Silikose, aus der in einzelnen Fällen die Entstehung von Lungenkrebs möglich ist). Die Tätigkeit ist als krebserzeugend nach TRGS 906 eingestuft. Neuere Untersuchungsergebnisse deuten auf mögliche krebserzeugende Wirkungen in der Lunge durch alveolengängige Stäube hin.

Gefahrstoffmessungen auf Baustellen zeigen häufig deutliche AGW-Überschreitungen für die Staubfraktionen, sofern »Altgeräte« bzw. nicht aufeinander abgestimmte Systeme von Mauernutfräse und Entstauber oder nicht abgesaugte Elektrowerkzeuge verwendet werden. Mit abgestimmten Gerätesystemen kann der AGW für die einatembare Staubfraktion und der Beurteilungsmaßstab für die alveolengängige Staubfraktion in der Regel eingehalten und die Quarzkonzentration minimiert werden. Dabei sind auch die allgemeinen Maßnahmen für staubarmes Arbeiten anzuwenden.

Substitution des freigesetzten Stoffs/Verfahrens nicht möglich, da Arbeiten im vorhandenen Mauerwerk erforderlich.

Einsatz eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich.

Gefahren durch Hautkontakt

nicht gegeben

Physikalisch-chemische und sonstige Gefahren

nicht gegeben

Schutzmaßnahmen/Wirksamkeit	Zuständigkeit (Termin)
Abgestimmte Gerätesysteme (Elektrowerkzeug und Entstauber) beschaffen und einsetzen	Vorgesetzter
Nur empfohlenes Zubehör beschaffen und einsetzen	Vorgesetzter
Betrieb, Wartung, Reinigung und Prüfung der Geräte und des Zubehörs nach Herstellerangaben	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Für gute Durchlüftung sorgen. In kleineren Räumen Entstauber länger nachlaufen lassen	alle Mitarbeiter
Staubausbreitung verhindern	alle Mitarbeiter
Reinigung nicht durch Kehren sondern durch Aufsaugen oder mit Feuchtigkeit binden	Vorgesetzter, alle Mitarbeiter
Arbeitsmedizinische Vorsorge für Staub allgemein und Quarz Pflichtvorsorge: Für Arbeiten unter ungünstigen Einflussfaktoren bei mehr als einer Stunde pro Schicht. Angebotsvorsorge: Alle anderen Tätigkeiten	Vorgesetzter
Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutz Pflichtvorsorge: Benutzung von FFP3-Masken Angebotsvorsorge: Benutzung von FFP2Masken	Vorgesetzter

Schutzmaßnahmen/Wirksamkeit	Zuständigkeit (Termin)
<i>Betriebsanweisung erarbeiten (Muster der BG ETEM kann verwendet werden)</i>	Vorgesetzter
<i>Unterweisung und arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung durchführen</i>	Vorgesetzter
<i>Auswahl, Bereitstellung und Verwendung von Gehörschutz, Augenschutz und Handschutz (Schutzhandschuhe). Atemschutz (mindestens eine Partikel filtrierende Halbmaske der Klasse FFP2) ist zur Verfügung zu stellen und bei sichtbarer Staubentwicklung zu nutzen.</i>	Vorgesetzter/alle Mitarbeiter

Angewendete Vorschriften/Literatur

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung

TRGS 559 Mineralischer Staub

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach GefStoffV

DGUV Regel 112190 Benutzung von Atemschutzgeräten

DGUV Regel 112192 Benutzung von Augen und Gesichtsschutz

DGUV Regel 112194 Einsatz von Gehörschutz

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221/3778-0
Telefax 0221/3778-1199



www.bgetem.de



facebook.com/bgetem



youtube.com/diebgetem



twitter.com/bg_etem



instagram.com/bg_etem



xing.to/bgetem



de.linkedin.com/company/bgetem

Bestell-Nr. S017-09

1 · 0 · 03 · 17 · 3

Alle Rechte beim Herausgeber